

Die richtige Durchführung der Mitgliederversammlung

Oder: Nicht so einfach wie gedacht ... oder doch?

Online-Seminar des
Landkreises Neunkirchen St. Wendel
am 24.02.2022

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht hat an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen SportBundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.**, Berlin
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

The screenshot shows the website interface. At the top, there is a navigation menu with items like 'Startseite', 'Wir über uns!', 'EXTRA: Coronapandemie und die Vereine/Verbände', 'Neues für Vereine und Verbände', and 'Vereinsrecht'. The main header features a large photo of three people (two women and one man) with the RKPN.de logo overlaid. Below the header, the central content area is titled 'Rechtsanwalt für Vereinsrecht und Verbandsrecht'. The text below the title reads: 'Ich biete bundesweit Vereinen und Verbänden jeder Größe und Zweckrichtung sowie deren Mitgliedern umfassende Beratung und kompetente Vertretung bei Fragen zum Vereinsrecht und Verbandsrecht. Dabei fließt meine langjährige Erfahrung im Rahmen der Bearbeitung von Vereinsrechts- bzw. Verbandsrechtsmandaten, aber auch die aus der Ausübung eigener Funktionstätigkeiten, in die Arbeit für Sie ein.' To the right of the text, there is a small image of a meeting. Further right, there is a green button labeled 'Kostenlose Vertrags-Aufzeichnungen' and a section titled 'Letzte Meldungen:' with a sub-heading 'Verlust beim Verein und die Coronapandemie' and a small image of a document with a pen.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die rechtliche Stellung der Mitgliederversammlung

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das „oberste Organ“ des Vereins: richtig und falsch zugleich!

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer **Versammlung der Mitglieder** geordnet.



„Der Begriff der Versammlung beinhaltet bereits nach seinem Wortsinn die Anwesenheit am Ort.“

(OLG Hamm, Ur. v. 20.06.2001, Az. 8 U 77/01)



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**EXKURS: Sondergesetzliche
Regelung bis 31.08.2022**

„Mit § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird Vereinen ermöglicht, abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB auch „virtuelle Mitgliederversammlungen“ durchzuführen, an denen sich die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und ihre Mitgliedsrechte ausüben.

Dabei ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.“

(Bundestagsdrucksache 19/18110 S. 30)

**Durchführung einer
reinen
Präsenzveranstaltung**

**Durchführung einer
Präsenzveranstaltung
mit „Zuschaltung“
nicht anwesender
Mitglieder**

**Vollständig virtuelle
Versammlung der
Mitglieder**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Wann ist eine Versammlung einzuberufen?

§ 36 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist in den **durch die Satzung bestimmten Fällen** sowie dann zu berufen, wenn das **Interesse des Vereins** es erfordert.



Ein in der **Satzung festgelegter Einberufungszeitpunkt** (z.B. „jährlich“ oder „in der ersten Jahreshälfte“) ist bindend.



Die Nichteinhaltung führt **nicht** zur Unwirksamkeit der Beschlüsse, aber gegebenenfalls zur Schadensersatzpflicht des Einberufungsorgans

Das Minderheitenrecht: Der erforderliche Antrag

§ 37 Abs. 1 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte **Teil der Mitglieder** die Berufung **schriftlich** unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.



„Bei der Bestimmung eines Einberufungsquorums in der Vereinssatzung ist jedoch nicht abzustellen auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, sondern auf die Zahl der an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Mitglieder; auch diese können das Minderheitenverlangen unterstützen.“

(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.05.2013, Az. 3 Wx 43/13)

Wer darf zur Versammlung einladen?

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Person bzw. das Gremium zuständig, welches dazu **von der Satzung ausdrücklich ermächtigt** ist.



Ansonsten ist der **vertretungsberechtigte Vorstand** (i. S. des § 26 BGB) zuständig und berechtigt (LG Hamburg, Ur. v. 03.01.2008, Az. 319 O 135/07).



Wird die Mitgliederversammlung von einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen, ist die **Einberufung unwirksam**. Dem folgend sind dann auch alle Beschlüsse nichtig (BGH, Ur. v. 26.10.1955, Az. VI ZR 90/54)

In welcher Form muss eingeladen werden ?

§ 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

4. ... über die **Form** der Berufung ...



„... muß der Verein die Form für die Einberufung von Mitgliederversammlungen so wählen, daß jedes Mitglied Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangt oder zumindest ohne wesentliche Erschwernisse erlangen kann.“

(LG Bremen, Beschl. v. 22.01.1992, Az. 2 T 833/91)



Wurde die Mitgliederversammlung nicht in der nach der Satzung erforderlichen Form einberufen, sind alleine deshalb alle in der Mitgliederversammlung gefassten **Beschlüsse grundsätzlich nichtig** (OLG Hamm, Ur. v. 18.12.2023, Az. 8 U 20/13).

Das Schriftformerfordernis in Satzungen

„Die in der Vereinssatzung vorgeschriebene Schriftform (**ingeschriebener Brief**) ... ist grundsätzlich als **gewillkürte Schriftform** im Sinne des § 127 BGB und nicht wie eine durch das Gesetz vorgeschriebene Schriftform im Sinne des § 126 BGB zu behandeln.
Die Übermittlung ... durch Telefax genügt demnach ... der (einfachen) Schriftform, wenn das Telefax den bestimmungsgemäßen Empfänger erreicht.“
(BGH, Urt. v. 22.04.1996, Az. II ZR 65/95)



Nach der aktuellsten obergerichtlichen Rechtsprechung genügt bei gewillkürter Schriftform in der Satzung sogar das einfache E-Mail (u. a. OLG Saarbrücken, Beschl. v. 22.11.2012, Az. 5 W 407/12)

Mit welcher Frist muss eingeladen werden?

Die in der Satzung enthaltene Frist ist verbindlich !



Sagt die Satzung zur Frist nichts aus, muss sie bei der Einladung **so lange bemessen** sein, dass jedes Mitglied sich **auf die Versammlung vorbereiten und an ihr teilnehmen** kann.
(OLG Hamm, Beschl. v. 20.11.2020, Az. 27 W 76/19)



Deshalb ist im jeweiligen Einzelfall der Zweck des Vereines und auch dessen Einzugsgebiet von Bedeutung.



Die von einer verfristet einberufenen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind **grundsätzlich nichtig**.
(OLG Celle, Beschl. v. 08.10.2020, Az. 20 U 44/19)

Wen muss man einladen ?

An der Mitgliederversammlung darf grundsätzlich **jedes Mitglied** teilnehmen, also auch Mitglieder mit Sonderstatus und Mitglieder ohne Stimmrecht



Einzuladen sind auch alle nach der Satzung teilnahmeberechtigten Nichtmitglieder



„Ein Vereinsbeschluss oder eine Wahl ist grundsätzlich ungültig, wenn nicht alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung entsprechend den Satzungsbestimmungen eingeladen worden sind ...“

(BayObLG, Beschl. v. 10.07.1996, Az. 3Z BR 78/96)

Was muss man mit der Einladung ankündigen?

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand **bei der Berufung** bezeichnet wird.



„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig.“

(BGH, Ur. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)



Zusätzlich müssen natürlich Ort und Zeit der Mitgliederversammlung angegeben werden sowie bei virtueller Teilnahmemöglichkeit auch die technischen Voraussetzungen dafür

Die Durchführung der Mitgliederversammlung

Überprüfung der Teilnahmeberechtigung

An der Mitgliederversammlung dürfen grundsätzlich **nur Mitglieder** teilnehmen (auch Mitglieder mit Sonderstatus und Mitglieder ohne Stimmrecht)



Teilnahmeberechtigt sind auch alle nach der Satzung dazu berechtigten Nichtmitglieder



Bei Zuschaltung nicht anwesender Mitglieder und sonst teilnahmeberechtigter Personen oder der Durchführung einer „virtuellen“ Mitgliederversammlung ist ebenfalls die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung erforderlich

Wer leitet die Versammlung?

Wer die Versammlung leitet bestimmt die Satzung !



„Fehlt eine solche Satzungsbestimmung, so fällt die Aufgabe, die Versammlung zu leiten, zunächst dem Vorstand ... zu. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist der Vorsitzende des Vorstands kraft dieser Stellung der gegebene Versammlungsleiter; bei dessen Verhinderung ist es der stellvertretende Vorsitzende.“

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2021, Rn. 180)



Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend, so wählt die Versammlung einen Leiter.

Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

„Die Vereinssatzung kann es für zulässig erklären, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese müssen den Mitgliedern aber - **jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt** - so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten.“

(BGH, Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85)



Wegen der Begründung des Urteils ist davon auszugehen, dass diese Anforderungen auch für Beitragserhöhungen, Vorstandswahlen und -abwahlen sowie die Vereinsauflösung gelten

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB:

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

„... wobei der Grundsatz **„ein Mitglied eine Stimme“** gilt. Soll die danach geltende Mehrheitswahl modifiziert und vom einfachen Mehrheitsprinzip abgewichen werden, so bedarf dies nach der zwingenden Vorschrift des § 40 BGB ... einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung.“

(BGH, Urt. V. 28.11.1988, Az. II ZR 96/88)

Es muss sichergestellt sein, dass nur Stimmberechtigte ihre Stimme abgeben

Geheime Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

§ 25 BGB:

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

„Es gibt keinen Verfassungsgrundsatz, wonach Wahlen zu Vertreterorganen ... schriftlich, geheim ... müßten.“

(BGH, Beschl. v. 15.09.1969, Az. AnwZ (B) 6/69)

Bei vorhandener Satzungsregelung ist danach zu verfahren. Ansonsten beschließt darüber auf entsprechenden Antrag die Mitgliederversammlung.

Die Auskunfts- und Berichtspflicht des Vorstands

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.



§ 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die **erforderlichen Nachrichten** zu **geben**, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts **Auskunft** zu **erteilen** und nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft** abzulegen.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Niederschrift zur Versammlung

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

...

4. ... über die **Beurkundung der Beschlüsse**.



„... ist in der Vereinssatzung bestimmt, daß die zugrunde liegenden Beschlüsse in einem Protokoll niederzulegen sind, das ua von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, muß aus der der Anmeldung beizufügenden Abschrift des Protokolls für das Registergericht eindeutig erkennbar sein, daß der in der Satzung namentlich nicht genannte Protokollführer die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt.“

(OLG Hamm, Beschl. v. 14.05.1996, Az. 15 W 476/95)

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit!**